

Der Schwanenorden

oder

die Gesellschaft Unserer Lieben Frauen

auf dem Berge bei Alt-Brandenburg.

Der Schwanenorden kann als die Basis aller Orden des erlauchten Königlich Preussischen Hauses betrachtet werden; er ist wenigstens der erste, welcher in der Mark Brandenburg von einem Fürsten dieses Hauses gegründet wurde. Er gehört dem Norden Deutschlands an, wo nur wenig ähnliche Gesellschaften entstanden; aber er verbreitete sich nicht nur über alle angrenzende Länder, wie Braunschweig, Meklenburg, Sachsen, Anhalt, die Lausitz, sondern er reichte auch über Hessen nach Baiern, Franken und weiterhin, wie in einer andern Richtung bis nach Preussen.

Insofern dieser Orden der erste war, der nach dem Beispiele des in geistiger Kultur bereits weiter geförderten Süddeutschland, im Norden dieses Reichs gestiftet wurde, und den übrigen Stiftungen daselbst gleichsam die Bahn brach, bezeichnet er zugleich das Verdienst des Hauses der Hohenzollern, welches sie sich als Träger der höhern süddeutschen Kultur um die Mark Brandenburg erwarben.

Der Hauptsitz des Ordens, welcher mit dem Namen der „Gesellschaft U. L. Frauen,“ der „Gesellschaft zur Ehre der Mutter Gottes Maria,“ oder der „Ges. U. L. Frau zum oder im Schwan,“ auch der „Muttergottesgesellschaft mit dem Schwane,“ einfacher „Marienorden, Marien-Kettenträger- oder Schwanenorden“ belegt wurde, war die Marienkirche bei der Altstadt Brandenburg, nordwestlich der Stadt auf dem alten Harlunger Berge.

Dass die Marienkirche eine Stiftung des Kaiser Heinrich I. gewesen, der 927 die Brandenburg belagerte und eroberte, ist blosse Vermuthung einiger frühern Historiker, die sich nicht nur auf kein historisches Zeugniß gründet, sondern sogar mehreren derselben widerspricht. Wahrscheinlich ist es, dass sie

vielmehr in der Mitte des 12ten Jahrhunderts (um 1140) von dem wendischen Fürsten Pribislav, oder Heinrich, an der Stelle eines heidnischen Triglaß-Tempels errichtet wurde. Sie gelangte bald zu einem grossen Rufe von Heiligkeit, und war, wie eine Urkunde vom Jahre 1362 sagt: „fast durch ganz Deutschland geehrt, und wurde eines zahlreichen Besuchs für gar würdig geachtet.“ Ja sie galt „für eine der vorzüglichsten Stätten, welche sich die hochgelobte Himmelskönigin und Mutter Gottes selbst zu ihrem Lobe auserkoren hätte.“ Sie gewährte dadurch dem bischöflichen Domkapitel auf der Burg Brandenburg, welchem sie von den askanischen Fürsten seit 1166 übereignet war, kein unbedeutendes Einkommen. Später verlor sie indess an Berühmtheit, und die Zahl der Besuche wurden bedeutend geringer. Besonders hatte der Ruf einer andern Kirche in dem nicht gar fernen Dorfe Nykamer bei Nauen, und das Wilsnaker Wunderblut seit der Mitte des 14ten Jahrhunderts viele Wallfahrer von Brandenburg abgezogen. Genug, die Marienkirche wurde seltener besucht, ihre Einkünfte verminderten sich, und „es war mit derselben gar schlecht und geringe bestellt;“ sie selbst zu einer „schlechten Capelle“ herabgesunken.

Im Jahre 1411 kam der Burggraf Friedrich von Nürnberg, aus dem Hause Hohenzollern als Verweser in die Mark, und empfing 1417 die Belehnung mit derselben und die Kurwürde. Friedrich war nach Möglichkeit darauf bedacht, dem gesunkenen Kirchenthume wieder aufzuhelfen. Kein Punkt in der Mark konnte aber den Blick des Kurfürsten mehr auf sich ziehen, als jene Marienkirche bei Brandenburg, welche für die älteste christliche Kirche des Landes galt, welche bei einer Stadt lag, der sein Kurfürstenthum den Namen verdankte, welche früher eines so ausgebreiteten Rufes genossen hatte, und nun so einsam, so verwaist dastand; welche endlich der Jungfrau Maria geweiht war, einer Heiligen, deren Verehrung damals besonders blühte, und welcher hauptsächlich auch der Kurprinz, nachheriger Kurfürst Friedrich II. huldigte. Deshalb beschloss Friedrich I., wahrscheinlich gemeinsam mit seinen Söhnen, der Marienkirche bei Brandenburg zu Hülfe zu kommen, sie nicht verfallen zu lassen, vielmehr sie einem täglichen Gebrauche wieder zu geben, indem er es, nach den Worten der betreffenden Urkunden, „für seine erste Pflicht

erachtete, das Lob und den Dienst der Himmelskönigin nach seinem Vermögen zu mehren.“

Zu dem Ende liess er — im Jahre 1435 — neben der Kirche ein Klostergebäude aufführen, besetzte solches mit regulirten Prämonstratensern aus dem Kloster auf der Burg, bildete aus ihnen ein besonderes Stift, bestehend aus einem Dekane oder Propste, einem Prior und vier gemeinen Priestern, begabte es mit einigen Einkünften und verpflichtete die Mitglieder zu bestimmten Stunden des Tages und der Nacht zu beten und Lobgesänge auf die Himmelskönigin abzusingen.

Das genügte indess bald Friedrich II. nicht mehr. Kaum hatte er die Regierung übernommen, so stiftete er am Tage des heil. Michael (29. Sept.) 1440 eine Corporation oder Gesellschaft, die ausser ihm aus dreissig Männern, welche acht und recht zu Helm und Schild geboren wären, und aus sieben Frauen bestehen sollte. Diese sollten — das war der ausgesprochne Zweck der neuen Gesellschaft — „geloben und halten, alle Tage zur Ehre und zum Lobe U. L. Frau mit Innigkeit und Andacht sieben Pater Noster und sieben Ave Maria zu beten, oder statt dessen an Arme sieben Pfennige zu geben; ferner alle Vorabende vor den jährlichen Marientagen zu fasten, die Feste selbst aber mit grosser Würdigkeit zu begehen.“

In dieser Gesellschaft sollte auch 1) kein Ehebrecher oder offenbar unkeuscher Mensch sein, „da die keusche Mutter wohl keuscher Diener würdig sei;“ 2) kein Verräther oder gewaltthätiger Räuber, „da solche Bosheit und Gewalt nicht zum Dienste der heiligen Maria gehöre;“ 3) kein Trinker, „da von diesem Laster viele Sünde und Bosheit komme.“ Wer zur Gesellschaft sich bekannte, sollte seinen Mitgesellen treu beistehen und ihnen helfen, „da es zu einer solchen Gesellschaft wohl gehöre, dass die gegen einander in Treue handelten, die sich mehr denn andre Leute zu dem allertreusten Dienste verpflichteten.“ Alle Quatember im Jahre sollte jedes Mitglied vier Böhmische Groschen an die Mönche auf dem Berge bei Brandenburg einsenden. Dafür sollten diese zu vier Zeiten im Jahre mit Vigilien und Seelenmessen den Tod aller verstorbenen Mitglieder begehen, die Namen derselben öffentlich verlesen und Gnade für sie vom Himmel erbitten. Zu diesen Gedächtnisstagen sollte der Dekan alle Gesellschaftsmitglieder einladen, und diese waren verpflichtet, dabei zu erscheinen, oder einen „ehrbaren

Mann“ statt ihrer zu senden. Und was solches dem Dekan an Botenlohn und Zehrung kostete, das sollten die Mitglieder unter sich aufbringen, und dem Dekan erstatten.

Es unterschied sich also diese Gesellschaft in ihrem Zweck und der dadurch bedingten innern Verfassung wesentlich von allen frühern Rittervereinen des 14ten und 15ten Jahrhunderts. Wenn diese nämlich die Aufrechthaltung des Landfriedens und Sicherung des Rechtszustandes gegen die Willkür des Stärkern zum Gegenstande hatten, und nur Einige damit religiöse Beziehungen verbanden, um dadurch ihrem Bunde gleichsam die höhere Weihe zu geben, so ist hier die religiöse Tendenz die vorherrschende, an die sich zugleich eine sehr achtenswerthe, sittliche anschliesst. Es ist gar nicht zu berechnen, bis zu welcher Bedeutung sich dieser Orden erhoben haben würde, wenn nicht die bald darauf eintretenden kirchlichen Veränderungen der ganzen Zeit eine andere Richtung gegeben und das Fortbestehen des Bundes gestört hätten. Sehen wir ihn schon in seiner ersten Begründung aus einer höhern Idee hervorgehen, so zeigt sich sogleich bei der ersten Erweiterung desselben auch der Zweck erweitert, viel allgemeiner gefasst und auf das gerichtet, was damals für ganz Deutschland Noth that. Noch zweimal erhielt er, in dem kurzen Zeitraume von nicht hundert Jahren, eine äussre Ausdehnung — er trug also das wesentliche Kennzeichen alles Trefflichen und Probehaltigen an sich: Entwicklungsfähigkeit und Perfektibilität.

Als äusseres Zeichen ward eine Ordenskette gewählt, deren Glieder aus Marterwerkzeugen, einer Art Sägen, in den Urkunden Pressen genannt, mit eingepressten Herzen bestanden. An dieser Kette hing das Bild der Jungfrau Maria mit dem Christuskinde von Strahlen umgeben, unter demselben ein Schwan, in einer kreisförmig geschlungenen Binde. Die Urkunde von 1440 sagt darüber nur Folgendes:

„Den U. L. Frauen-Orden tragen wir in solcher Andacht und Meinung, dass unser Herz in Betrachtung unserer Sünde in Bitter- und Wehtagen gleich wie in einer Premse sein soll, und wir der Gnade und Hülfe, die uns die Jungfrau Maria erworben hat, in unserm Herzen nicht vergessen, und dass wir auch unser Ende, gleich dem Schwan, zuvorbeden-

ken und uns darnach richten sollen, also, dass wir im Zustande vollkommenster Reinheit befunden werden.“

Dies Zeichen musste jedes Mitglied täglich tragen, und wer das unterliess, sollte, wenn er säumig betroffen würde, acht Pfennige für die Armen geben. Beim Tode eines Mitgliebes wurde das Ordenszeichen an das Marienkloster auf dem Berge bei Brandenburg eingesendet und daselbst eine Todtenfeier begangen. Als Mittelpunkt der neuen Gesellschaft wurde die Marienkirche selbst bestimmt, „die Heinrich der Wendenkönig gebaut hätte.“

Auf eine Vorstellung der Klosterbrüder vom Berge bei Brandenburg, dass das Einkommen der Kirche und des Klosters zu schwach sei, und da Friedrich II. sich selbst überzeugete, dass wirklich „das Kloster von weltlichen Gütern so gering und unberathen wäre, dass sich der Propst, Prior und die gemeinen Brüder zu ihrer Leibesnahrung und Nothdurft davon nicht ernähren noch betragen könnten,“ so gab er 1443, Dienstag nach Rogate, von Tangermünde aus, das urkundliche Versprechen, das Stift mit mehr Einkünften zu versehen, und erliess am 15. August desselben Jahres am Tage Mariae Himmelfahrt, neue Statuten des Ordens U. L. F.

Hierbei wurde die Zahl der Mitglieder des Ordens unbestimmt gelassen, und ausser den Marken konnten sie aus Sachsen, Anhalt, Meklenburg, Braunschweig, der Lausitz, so wie aus Franken, Hessen, Baiern, Würtemberg und Oestreich gewählt werden. Um ein allgemeineres Interesse zu begründen, wurde hingewiesen auf die damaligen vielen und traurigen Wirren im deutschen Reiche, wie in der Christenheit, und den Ordensgliedern zur Pflicht gemacht, zur Abwendung des Uebels Gebete an die Jungfrau Maria in der ihr so heiligen Stätte bei Brandenburg zu thun. In der That war die Lage des Reichs nicht erfreulich. In der Kirche war ein neues Schisma eingetreten, zwischen Eugenius IV. und Felix V. Beide thaten sich wechselseitig in den Bann, und eine Folge davon war die Excommunication der beiden Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier und von Cöln, durch den ersten jener Päpste, weil sie es mit dem zweiten gehalten. Deshalb verbanden sich die übrigen Kurfürsten, um nöthigenfalls die Aufhebung dieses Bannes mit Gewalt herbeizuführen, da Kaiser Friedrich III. sich vergeblich bemüht hatte, die Spaltung durch Unterhandlungen und persönliche Vermittlung auf dem Reichstage zu Mainz 1441 zu heben. Endlich war der Hus-

sitenkrieg noch nicht längst beendet, und im Innern von Böhmen glühte das Feuer noch fort. Die Hussiten kämpften jetzt unter sich selbst. Alles Dinge, die das Herz eines Mannes, wie Kurfürst Friedrich II. war, nicht unberührt lassen konnten.

In der allgemeinen Ueberzeugung, dass solche Uebel Strafgerichte Gottes wären, wogegen es kein geeigneteres Mittel gäbe, als Gebet und namentlich die Anrufung der heiligen Jungfrau, waren bereits früher eine Menge geistliche Orden entstanden, welche die heilige Maria zu ihrer Vorsteherin erkoren hatten. So konnte auch der Kurfürst leicht seinen ursprünglich engern Zweck bei Stiftung der Gesellschaft erweitern und ein allgemeineres Interesse dafür erregen, wie denn der Erfolg auch bewies, dass er seine Zeit verstanden hatte. Im Jahre 1452 stiftete er zu Berlin bei der Nikolai-Kirche noch eine geistliche Gesellschaft für Personen bürgerlichen Standes, deren Statuten Vieles mit denen des Schwanenordens gemein haben. In beiden leuchtet die sittliche Tendenz: einen frommen Sinn zu wecken und ein dem heiligen Ernst zugewendetes Leben zu fördern, entschieden hervor.

Die zweite Stiftungsurkunde des Schwanenordens giebt zuerst die Veranlassung der Stiftung an, welche wir bereits mitgetheilt haben. Dann folgen in 22 Artikeln die Statuten des Ordens. Der §. 1. erklärt, warum die Kirche auf dem Harlunger Berge zum Mittelpunkte der Gesellschaft gewählt worden; in §§. 2. 3. 10. wird bestimmt, dass die Aufzunehmenden von ehelicher Geburt sein sollten — eine Bedingung, an welche im Mittelalter die Aufnahme in jede, selbst gewöhnliche Corporation gebunden war — und dass sie die herkömmlichen vier Ahnen zu Helm und Schild aufweisen könnten. Nöthigen Falles musste über Herkunft, sowie über untadeligen Lebenswandel und edlen Charakter Zeugniß beigebracht werden. Jedes Mitglied hatte beim Eintritt in den Orden elf rheinische Gulden an den Propst des Marienklosters zu entrichten, der ihm dagegen, unter Abnahme des Versprechens, alle Punkte der Statuten getreulich zu beobachten, die Insignien überreichte, und über die empfangne Summe eine Quittung ausstellte. Jedes Mitglied dürfte zugleich „seine eheliche Hausfrau“ mit aufnehmen lassen, und diese zahlte alsdann auch einen rhein. Gulden als Eintrittsgeld. Traten aber Edeldamen als selbstständige Mitglieder in den Orden, so zahlten sie die vollen elf Gulden.

Die besondern Pflichten der Ordensglieder bestimmen die §§. 4—9. 11. und 14. Niemand sollte weder am Gewicht und Werth der Ordenskette, die eine feine Mark halten musste, noch an ihrer Gestalt etwas ändern. Aus welchem Metall die Ketten bestanden, ist nicht gesagt. Die von Finckler mitgetheilte Hossbach'sche Schrift meldet ausdrücklich, sie sei von Gold gewesen. Nach dem Erlass von Papst Pius II. aber war sie von Gold oder Silber (*torque argenteo vel aureo*). Das Exemplar, welches sich im Besitz Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelms IV. befindet, ist von Silber, stark vergoldet, und wiegt $14\frac{1}{2}$ Loth. Wahrscheinlich war sie bei Mitgliedern höhern Ranges vergoldet, bei den übrigen von Silber. Diese Kette sollte Jeder tragen, und zwar offen und unverdeckt, so oft er am Hofe erschien, ingleichen an Herren- (Land-) Tagen, so wie an allen Marienfesten und Sonnabenden, also nicht täglich, wie die erste Urkunde sagt. Ferner sollte Jeder täglich zur Ehre der Jungfrau Maria ein Gebet sprechen, das hierzu eigends gedichtet war, und aus fünf sechszeiligen, gereimten Strophen besteht. Statt dessen konnte er auch sieben Paternoster und sieben Ave Maria beten, oder an die Armen sieben Pfennige geben. Die Marienfeste sollten vor allen mit ganzer Innigkeit und Würdigkeit gefeiert werden, unter Vermeidung aller weltlichen Geschäfte. Jeder sollte sich seinem ritterlichen Stande gemäss ehrlich und wohl verhalten, und sich vor schimpflichen Handlungen bewahren. Erforderlichen Falles musste er sich deshalb vor der Gesellschaft oder deren Abgeordneten rechtfertigen; konnte er dies nicht, oder weigerte er sich der Rechtfertigung, so sollte er ausgestossen sein, und die Insignien nicht mehr tragen; thäte er solche nicht gutwillig ab, so sollten die Ordensbrüder sie ihm abnehmen. Würde ein Mitglied öffentlich verläumdert, so sollte Jeder, der es hörte, sich seines Mitgesellen annehmen, ihn vertheidigen, und denselben von der übeln Nachrede in Kenntniss setzen, damit er sich selbst rechtfertigen könne. Beim Tode eines Mitbruders war jeder verpflichtet zur Seelmesse nach Brandenburg zu kommen, oder an die Marienkirche eine Mark Silber zu zahlen, weigerte er sich dessen, so sollte er ausgestossen werden. Doch konnte auch unter Umständen ein Stellvertreter geschickt werden. Allen nach Brandenburg Reisen-

den war sichres Geleit verbürgt, und sollte Jemand auf dem Wege gefangen oder beschädigt werden, so war der ganze Orden verbunden, ihm zu seiner Freiheit und zur Genugthuung für das Erlittene zu verhelfen. Was auf den Kapitelstagen beschlossen oder besprochen worden, sollte Jeder geheim halten, und es, ohne besondere Erlaubniss oder Befehl, Niemand mittheilen. Jedes Mitglied sollte die Anstalt treffen, dass bei seinem Tode durch die hinterbliebenen Angehörigen das Ordenszeichen oder dessen Geldwerth, nebst Angabe des Todestages, an das Kloster eingesendet würde. Auch sollte das Wappen desselben, mit dem Ordenszeichen versehen, gemalt, und unter Beischreibung des Todestages zum Aufhängen in die Marienkirche eingeschickt werden. Endlich konnte der älteste Sohn eines verstorbenen Mitgliedes sich zur Aufnahme melden und hatte, im Fall der Gewährung, das Zeichen mit Einer Mark Silbers zu lösen, ausserdem aber nur noch Einen Gulden zu zahlen, wofern er nicht freiwillig mehr geben wollte. Wollte oder durfte der älteste Sohn nicht Mitglied werden, so ging das Recht dazu auf den zweiten oder sonstigen nächsten Erben über.

Im §. 12. versprach Friedrich II. jedem Mitgliede des Ordens, im Fall es verarmen sollte, Aufnahme und lebenslängliche Verpflegung an seinem Hofe oder auf einem seiner Schlösser, und zwar so, dass der Ritter noch zwei Personen, der Knappe, der noch nicht zum Ritter geschlagen war, eine Person mitbringen durfte. Die §§. 13. 15. 16. 18—20. enthalten die Verpflichtungen des Klosters. Die Klosterbrüder sollten täglich vollständigen Gottesdienst halten. Der Messpriester sollte mit ganzer Andacht beten für die Eintracht der Christenheit, für den Kurfürsten und dessen Regierung, für alle lebenden und verstorbenen Ordensglieder, wie für die Eltern des Kurfürsten und der Gesellschaftsglieder. Für die jüngst Verstorbenen sollten sie besonders Vigilien und Seelmessen abhalten. Zu dem Ende sollte der Propst, sobald ihm der Tod eines Mitgliedes gemeldet worden, wenn der Verstorbne aus der Mark oder den zunächst angrenzenden Ländern gewesen, es sofort allen Ordensgliedern derselben Länder anzeigen, und den Tag bestimmen, an welchem das Gedächtniss des Verstorbenen gefeiert werden sollte; wofern aber dieser aus Franken, Baiern, Schwaben, Thüringen, Oestreich oder Meissen wäre, so sollte das Kloster unmittelbar die Todtenfeier abhalten, sobald indess

der nächste Todesfall in einem der angrenzenden Länder einträte, so sollte das Andenken des entfernten Ordensbruders in Versammlung der Ritter zugleich mit begangen werden. Bei jeder besondern Seelmesse sollte auch ein Gebet für alle überhaupt schon dahingeschiedne Mitglieder, und ausserdem jährlich viermal, an den vier Quatembern Vigilie und Donnerstags darauf allgemeine Seelmesse für die Mitglieder und deren Eltern gehalten werden. Bei diesen vier Seelmessen mussten zugleich alle Verstorbenen namentlich dem Volke bekannt gemacht werden.

Insonderheit lag es dem Propste ob, die eingesendeten Ordenszeichen in Verwahrung zu halten, den Neuaufgenommenen, nachdem sie über ihre Geburt, sittliche Führung u. s. w. die nöthigen Zeugnisse beigebracht, das Zeichen einzuhändigen und das Eintrittsgeld in Empfang zu nehmen, über dessen Verwendung zur Verherrlichung des Gottesdienstes und Dotirung des Klosters die Gesellschaft zu verfügen hatte. Die ganze Klosterbrüderschaft war verpflichtet, das Beste der Gesellschaftsglieder durch Andacht und Gebet fleissig wahrzunehmen, so wie diese ihrerseits gehalten waren, das Kloster und die Kirche auf dem Berge in ihren Rechten, Freiheiten, Einkommen und guten Namen zu schützen und zu vertheidigen.

Zur Aufrechthaltung sämmtlicher Statuten, namentlich zur sichern Verwaltung der Gelder, zur Entscheidung vorkommender Streitsachen zwischen den Ordensgliedern und zur Besorgung der innern Angelegenheiten des Bundes wurden aus der Zahl der Mitglieder Schiedsmänner („Schaffer“) gewählt, die sich selbst ergänzten, und deren Obmann der Kurfürst war (§. 21.). Diese Schaffer hatten das Recht, einen Angeklagten vorzuladen, und wenn er in drei ihm gesetzten Terminen nicht erschien, ohne einen gültigen Grund seines Aussenbleibens anführen zu können, ihn des Ordens für verlustig zu erklären. Wenn die Schiedsmänner sich über einen Fall nicht einigen konnten, so entschied der Obmann.

Da der Orden einen völlig geistlichen Charakter hatte, so bedurfte er der Bestätigung des Papstes. Diese erfolgte alsbald durch Nikolaus V. Unter den Mitgliedern, aus denen sie jetzt bestand, waren 40 aus den Marken, 20 aus Braunschweig, Anhalt, dem Magdeburgischen und der Lausitz, und 54 aus Oberdeutschland (Franken, Baiern, Oestreich, Schwaben). Die Zahl der Frauen, welche als selbstständige Mitglieder aufgenommen waren, betrug 23.

Ueber die Geschichte des Ordens in den nächstfolgenden Jahren fehlen bestimmte Nachrichten. Doch sehen wir, dass er seinen gewünschten Fortgang hatte und seine Zwecke erreichte. Aus Urkunden ergiebt sich auch, dass von Zeit zu Zeit Güter für das Kloster angekauft, und Kapitalien verliehen wurden, dass also die Gesellschaft im Wachsen begriffen war. —

Im Jahr 1459 machten einige Ordensritter aus Franken beim Markgrafen Albrecht, dem Bruder Friedrichs II., vorstellig, dass sie wegen der grossen Entfernung und der Schwierigkeiten der Reise nicht immer zur bestimmten Zeit in Brandenburg erscheinen könnten. Albrecht begriff die Trifftigkeit ihrer Gründe, und mit Bewilligung seines Bruders bestimmte er für diejenigen Ordensbrüder, welche von Brandenburg aus gerechnet, jenseit des Thüringer Waldes wohnten, die Sanct Georgskapelle in der Stiftskirche des heiligen Gonipertus oder Gumpertus zu Ansbach zur Filialkirche der Gesellschaft. Diese Kapelle, ein Theil der sogenannten „Gruff“, führte seitdem den Namen der Ritterkapelle und wurde bald überreich an Denkmälern, besonders Grabsteinen und Wappenschildern von ehemaligen Mitgliedern des Schwanenordens. Papst Pius II. bestätigte das Filiale unter dem 16. Juni 1459, und es wurde zugleich eine ewige Messe — Ordensfest — angeordnet, wobei alle Bundesglieder jenseit des Thüringer Waldes an dem bestimmten Tage in Ansbach erscheinen sollten. So spaltete sich die Gesellschaft von 1459 an in zwei Zungen, diesseit und jenseit des Thüringer Waldes, oder in die norddeutsche und die süddeutsche. Doch mussten die Insignien fortwährend im Kloster bei Brandenburg von sämmtlichen Ordensgliedern empfangen, und die Gelder dafür dorthin gezahlt werden.

Nach dem Tode Friedrichs II. 1471, dessen Gedächtnistafel mit dem Ordenszeichen geschmückt, noch jetzt zu Heilsbrunn, bei Ansbach gezeigt wird, scheint eine Reform der Gesellschaft nothwendig geworden zu sein; weshalb sein Nachfolger, Kurfürst Albrecht Achilles, 1484 von Neuem einen allgemeinen Jahrestag in Ansbach für die Ritter der süddeutschen Länder bestimmte, bei welcher Gelegenheit auch die etwa rückständig gebliebenen Eintrittsgelder berichtet werden sollten. Die Statuten wurden zugleich aufs Neue in Erinnerung gebracht und im folgenden Jahre eine Aufforderung zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten auch an die norddeutschen Bundesglieder erlassen.

Trotz dieser Mahnungen gingen die Gelder nur unregelmässig ein; deshalb trafen 1494 die Markgrafen Johann und Friedrich das Abkommen, einen „Gesellschaftsknecht,“ d. h. einen Boten zu halten, der die Gelder in den Ländern beider Zungen einholen sollte. Zugleich wurde festgesetzt, dass von dem jenseitigen Einkommen nur zwei Theile an die Marienkirche bei Brandenburg fliessen, der dritte Theil aber an die Georgskapelle in Ansbach gezahlt werden sollte. Zwei Jahr später (1496) wurde der Georgskapelle die Hälfte der Aufnahmegelder zugesichert.

Für richtige Rechnungsführung sowie für die Verzeichnisse der neu aufgenommenen und verstorbenen Mitglieder sorgten zwei der angesehensten Ritter des fränkischen Adels.

Da Markgraf Albrecht, Mitglied des Schwanenordens, 1511 Hochmeister der deutschen Ritter in Preussen wurde, wünschte er den erstern Verein auch an der Ostsee verbreitet zu sehen. Seine Schlosskapelle sollte der Mittelpunkt der religiösen Functionen und das zweite Filial des Gesamtbundes werden. Papst Leo X., an welchen sich der Hochmeister durch den Prokurator des deutschen Ordens in Rom wendete, trug die Sache einigen Kardinälen zur Prüfung auf, und da diese nichts zu erinnern fanden, so erfolgte die päpstliche Genehmigung im Jahre 1514. Zu grossem Umfange kann die Gesellschaft indess hier nicht gediehen sein, da der Hochmeister bereits 1525 sich für die Reformation erklärte.

Die Reformation war auch Ursache, dass die Gesellschaft bald nachher in Franken und in der Mark erlosch. Sie erlosch allmählig. Einzelne Mitglieder lebten bis 1550 und länger, und deshalb kann man die Dauer der ganzen Gesellschaft füglich über 100 Jahre ansetzen, während welcher Zeit sie 24 Fürsten, 11 Grafen, 8 Barone, 69 Ritter und 229 Adelige beiderlei Geschlechts, in Summa 331 Personen als Mitglieder gezählt hatte. Die im Laufe der Zeit ziemlich ansehnlich gewordenen Güter und Einkünfte der Gesellschaft fielen den betreffenden Landesfürsten anheim.

Im Brandenburgischen namentlich hatte das Aufhören des Ordens auch das allmähliche Sinken des Klosters auf dem Berge zur Folge. Zwar erhielt es sich, auch nach Einführung der Reformation, noch eine geraume Zeit durch die Frömmigkeit seiner Mönche in Ansehn, und der Gottesdienst in der Marienkirche wurde noch lange zahlreich besucht. Aber nach der Bestim-

mung Joachims II. durften seit 1539 keine neuen Mönche mehr aufgenommen werden, und selbst einige der vorhandenen sollen nach Italien ausgewandert sein. Endlich blieb nur noch der Probst in dem verödeten Kloster zurück, verliess es aber auch und starb 1547 in dem ebenfalls schon verwaisten Franziskanerkloster der Altstadt Brandenburg. 1557 wurden die einfallenden Klostergebäude abgetragen, und die Marienkirche stand wieder einsam. Reich an Denkmälern der Vorzeit, wurde sie, weil Niemand sich um sie bekümmerte, aller ihrer Zierden beraubt und endlich im Jahre 1722 bis auf den Grund niedrigerissen; so dass in und bei Brandenburg kein einziges Denkmal des Schwanenordens mehr vorhanden ist, ausser ein Messgewand, welches das Ordenszeichen enthält und in der Sakristei der Domkirche zu Brandenburg aufbewahrt wird.

Dagegen steht noch zu Ansbach die Stiftskirche des heiligen Gumpertus mit den Ueberresten der St. Georgen- oder Ritterkapelle. Aus dieser Kapelle, einem düstern, feuchten Gewölbe an der Nordseite der Stiftskirche, sind 1825 die noch erhaltenen Grabsteine, Gedächtnis tafeln und Wappen von Mitgliedern des Schwanenordens in den prächtig gebauten Chor der Stiftskirche versetzt worden. Andre Denkmäler des Schwanenordens befinden sich in der Münsterkirche zu Kloster Heilsbronn, der Begräbnisstätte der Burggrafen zu Nürnberg und der ersten Kurfürsten von Brandenburg aus Hohenzollerschem Stamme.

Während seiner Dauer stand der Schwanenorden offenbar mit auswärtigen geistlichen Vereinen in Verbindung, namentlich auch mit dem Kloster der *religieuses de la congrégation de Notre Dame* zu Chatellerault in Frankreich. Von diesen Nonnen gingen von Zeit zu Zeit, und selbst noch zu Anfange des vorigen Jahrhunderts, gedruckte Briefe ein, worinnen sie den Tod ihrer Schwestern anzeigten, im Vertrauen, dass die Mitglieder des Marien-Ordens in hiesigen Landen für die Seelen dieser Verstorbenen beten würden. Die fernen Nonnen konnten an das Fortbestehen der Sodalität U. L. F. auf dem Harlunger Berge bei Brandenburg um so mehr glauben, da eine förmliche Aufhebung derselben wirklich nie Statt gefunden hat.